

ZH_OBERGERICHT RT250202 vom 7. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250202

FR: ZH_OBERGERICHT RT250202 du 7 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250202 del 7 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsverweigerung- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde der Beschwerdeführerin vom 21. Oktober 2025 wird abgeschrieben.

E. 2

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 150.– festgesetzt.

E. 3

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, je gegen Empfangsschein.

- 4 - Die erstinstanzlichen Akten gehen mit diesem Entscheid an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 44'164.15. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. November 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Paszehr versandt am: ms

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.